

§ 1961 BGB

Das Nachlassgericht hat in den Fällen des § [1960 Abs. 1 BGB](#) einen Nachlasspfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.